

Betreuungsverfügung

Wen das Gericht bestellen soll, falls eine Betreuung nötig wird
Nach deutschem Recht

Ich

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Für den Fall, dass für mich eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss, bestimme ich Folgendes. Das Betreuungsgericht muss meinem Vorschlag folgen, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist für die Betreuung nicht geeignet (§ 1816 Abs. 2 BGB).

Diese Person soll Betreuer/in werden

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Verhältnis zu mir

Falls diese Person nicht kann oder will: Ersatzperson

Telefon (Ersatzperson)

Diese Person soll auf keinen Fall Betreuer/in werden

Vor- und Nachname

Verhältnis zu mir

Grund (freiwillig — die Ablehnung gilt auch ohne Begründung)

Wie ich leben möchte

Die Betreuerin oder der Betreuer muss sich nach diesen Wünschen richten — es sei denn, ich würde mich dadurch erheblich gefährden oder es ist ihr oder ihm nicht zuzumuten (§ 1821 BGB).

Ich möchte so lange wie möglich in meiner eigenen Wohnung bleiben, auch wenn ein Heim einfacher zu organisieren wäre.

Wenn ein Heim unvermeidlich wird, soll es in der Nähe meiner Angehörigen liegen.

Bevorzugter Ort oder bevorzugte Einrichtung

Mein Haustier soll versorgt werden und nach Möglichkeit bei mir bleiben.

Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen, die mir wichtig sind (Essen, Tagesablauf, Religion, Kontakte)

Wünsche zu meinem Vermögen (z. B. bestimmte Verträge behalten, regelmäßige Zuwendungen fortführen)

Unterschrift

Ausdrucken, Ort und Datum eintragen, eigenhändig unterschreiben. Hinterlegen Sie die Verfügung dort, wo sie im Ernstfall gefunden wird — und lassen Sie sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen, damit das Betreuungsgericht sie findet.

Ort

Datum

Unterschrift

Wichtig zu wissen: Eine Betreuungsverfügung verhindert die Betreuung nicht — sie steuert nur, wer sie führt. Wer eine gerichtliche Betreuung ganz vermeiden will, braucht eine Vorsorgevollmacht. Am besten beides: die Vollmacht als erster Weg, diese Verfügung als Rückfallebene.